



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FiV/013/2026

Sachgebiet Finanzverwaltung	Sachbearbeiter Liebig, Katrin	Datum: 28.05.2026
--------------------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	29.06.2026		öffentlich

Annahme einer zweckgebundener Spende aus 2025

Sachverhalt:

Im Nachgang zum Gemeinderatsbeschluss ([TOP Ö7 - FIV/002/2026](#)) vom 26.01.2026 ist erneut die Genehmigung einer zweckgebundenen Spende erforderlich:

<i>Spender 1</i>	<i>150,00 EUR</i>	<i>bereits beschlossen</i>
<i>Spender 2</i>	<i>250,00 EUR</i>	<i>bereits beschlossen</i>
<i>Spender 3</i>	<i>190,54 EUR</i>	<i>bereits beschlossen</i>

Spender 4	13,00 EUR	Buchspende
------------------	------------------	-------------------

Summe: 603,54 EUR in 2025 (gesamt)

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sind für kommunale oder gemeinnützige Zwecke aufgrund ihres damit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements insbesondere aus gesellschaftspolitischer Sicht zu begrüßen.

Gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 GO kann der erste Bürgermeister, der die Gemeinde nach außen vertritt (vgl. Art. 38 Abs. 1 GO), Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben.

Im Hinblick auf § 331 ff. StGB (Vorteilsannahme) und gem. gemeinsamen Schreiben vom 27.10.2008 des Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände in Bayern werden Spenden und sonstige Zuwendungen bei der Gemeinde Neufahrn b.Freising seither nicht unmittelbar und sofort durch den Ersten Bürgermeister, sondern nur unter Vorbehalt und erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat angenommen.

Entsprechend diesem Transparenzgebot sowie als Maßnahme zur Korruptionsprävention wird dem Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme von einer Spende mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung zur Annahme vorgelegt.

Dies dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und stellt sicher, dass kein Zusammenhang zwischen der Spende und einer behördlichen Entscheidung besteht, sowie auch nicht zu Amtsträgern (gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder Mitarbeitenden der Gemeinde.

Der Verwaltung liegen keine Hinweise vor, dass die Annahme der o.g. Zuwendungen die Objektivität der Verwaltung beeinträchtigen oder den Anschein einer Vorteilsnahme erwecken könnte.

Die Spenden wurden bereits unter Vorbehalt dieses Beschlusses vereinnahmt und auf den entsprechenden Sachkonten für das Haushaltsjahr 2025 verbucht.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen: _____ nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Kalenderjahr 2025 eingegangenen zweckgebundenen Spende in Höhe von **13,00 EUR** anzunehmen. Die insgesamt angenommenen Spenden im Finanzjahr 2025 belaufen sich damit auf **603,54 EUR**

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:
Spendentabelle 2025